



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Sonderrechte für Rettungsdienst und Notarzt in der StVO – Umsetzung in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob die in § 35 Abs. 5a StVO festgeschriebenen Sonderrechte für Fahrzeuge des Rettungsdienstes in Bayern sachgerecht umgesetzt werden.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. wie die Vorschrift von den Ordnungsämtern und den Staatsanwaltschaften angewendet wird,
2. wie die Sonderrechte den am Rettungsdienst beteiligten Personen vermittelt wird und wie oft eine entsprechende Schulung vorgeschrieben ist und
3. welche weiteren Möglichkeiten es gäbe, die Sonderrechte des Rettungsdienstes besser umzusetzen, ohne die Sicherheit der übrigen Straßenverkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen (z.B. verpflichtende regelmäßige Fahrtrainings für Beteiligte am Rettungsdienst und eine bessere Öffentlichkeitsarbeit zu den Sonderregelungen des § 35 StVO).

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, zu erklären, ob aus ihrer Sicht die Voraussetzung „unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ in § 35 Abs. 8 StVO vom Bundesgesetzgeber näher konkretisiert werden sollte.

Begründung:

Der Fall des Notarztes aus Neuburg an der Donau, der wegen angeblicher Verkehrsgefährdung einen Strafbefehl über 4.500 Euro und sechs Monate Fahrverbot erhalten hat, bewegt die Menschen in ganz Deutschland. Der Notarzt war im April 2014 auf dem Weg zu einem Einsatz ins zehn Kilometer entfernte Karlshuld, wo ein zweijähriges Kind zu ersticken drohte. Auf der Fahrt dorthin soll er die in der StVO vorgesehenen Notrechte überschritten haben. Der Fall sollte nun vor dem zuständigen Gericht verhandelt werden. Nach dem großen Medieninteresse wurde der Strafbefehl dann jedoch aufgehoben.

Dieser Fall wirft die Frage auf, ob die gesetzlichen Vorschriften des § 35 StVO den Anforderungen der Praxis noch gerecht werden, oder ob die Probleme in einer eventuell zu engen Auslegung der Sonderrechte bedingt sind.

..